

MANDANTENINFORMATION

Steuern sparen durch haushaltsnahe Beschäftigungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen

Tipp: Bis zu 5.710,00 € an Steuern sparen, durch verschiedene Dienstleistungen für den eigenen Haushalt.

Das Einkommensteuerrecht bietet eine Reihe attraktiver Steuersparmöglichkeiten. Folgende Fälle kommen in Betracht:

Fall 1.1 Beschäftigung von **Haushaltshilfen als Minijobber** mit Pauschalabgaben
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 510,00 €.

Fall 1.2 Beschäftigung von **Haushaltshilfen als lohn- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer**
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 4.000,00 €

und/oder

Fall 2. Reinigungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Gartenarbeiten usw. durch **ein externes Dienstleistungsunternehmen**
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 4.000,00 €.

Fall 3. **Handwerkerleistungen** in Form von Wartungs-, Modernisierungs-, Instandhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen
→ Kürzung der Steuerschuld um max. 1.200,00 €

Anders als beim Werbungskostenabzug oder bei Sonderausgaben wird nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer. Voraussetzung ist also, dass ein positives Einkommen erzielt wird und darauf Einkommensteuer anfällt. Wer negatives Einkommen (Verluste) erzielt hat geht leer aus.

1. Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (§ 35 a Abs. 1 und Abs. 2 EStG)

Allgemeines:

Voraussetzung ist ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das in einem inländischen Haushalt (anderer EU oder EWG-Staat ist auch möglich) des Steuerpflichtigen ausgeübt wird und einen Bezug zur Haushaltsführung hat. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen dürfen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen.

Beschäftigungsverhältnis kann jedes Arbeitsverhältnis sein, also ein vertragliches Verhältnis, in dem sich die Leistungspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltverpflichtung des Arbeitgebers gegenüber stehen. Arbeitgeber muss der Steuerpflichtige sein, da seine Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden sollen. Arbeitnehmer kann grundsätzlich jeder sein. Die Beschäftigung kann erfolgen als

- Minijobber (=geringfügig Beschäftigter), s. unten 1.1 oder als
- regulärer lohn- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, siehe unten 1.2.

Aber: Verträge zwischen Familienangehörigen, Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft können nicht Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses sein. – Dagegen können Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt leben (z. B. Kinder mit eigenem Haushalt) anerkannt werden, wenn die Verträge wirksam geschlossen sind, einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten sind

- die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen
- die Gartenpflege
- die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen.

Nicht darunter fallen

- die Erteilung von (Nachhilfe-) Unterricht
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten.

Beschäftigungsverhältnisse, die außerhalb des Privathaushaltes des Arbeitgebers ausgeübt werden, sind nicht begünstigt.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger bringt sein Kind zu der Tagesmutter. Für eine Steuerbegünstigung muss die Betreuung des Kindes durch die Tagesmutter im Haushalt des Steuerpflichtigen stattfinden. Auch die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sind nur begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Person gehören.

- 1.1 Zu den begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen gehören, bei **Anwendung des Haushaltsscheckverfahren und geringfügiger Beschäftigung (= Minijobber)**, das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Pauschalabgaben i. H. v. 12 % zzgl. der Umlage 1 und Umlage 2, der gesetzlichen Unfallversicherung und ggf. der einheitlichen Pauschsteuer (2 %), insgesamt derzeit 14,44 %. Der Arbeitgeber erhält von der Minijob-Zentrale am Jahresende eine Bescheinigung über die von ihm getragenen Aufwendungen. Diese ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung.
- 1.2 Bei den anderen **lohn- und sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen** gehört zu den begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen der Bruttoarbeitslohn, die vom Steuerpflichtigen als Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge, sowie die Umlage 1 und Umlage 2 insgesamt ca. 23 %.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um:

20 v. Hundert
höchstens 510 €
 (§ 35a Abs.1 EStG)
der Aufwendungen

Fall ↓ 1.1

bei geringfügiger
 Beschäftigung i.S. des
 § 8a SGB IV (= **Minijobber**)

Nachweis durch Bescheinigung
 der Bundesknappschaft
 muss geführt werden.

Barzahlungen sind hier
 ausnahmsweise möglich.

20 v. Hundert
höchstens 4.000 €
 (§ 35a Abs. 2 EStG)
der Aufwendungen

Fall ↓ 1.2

bei **anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen**,
 für die aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse
 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
 entrichtet werden und keine geringfügige
 Beschäftigung darstellen

Es gelten die allgemeinen Nachweisregeln
 (insbesondere der Ausschluss von Barzahlungen)
 Bei der Ausschöpfung der Steuerermäßigung sind die
 Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (s.
 unter 2.) mit zu berücksichtigen.

Die genannten Höchstbeträge vermindern sich nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand.

Die beiden Steuerermäßigungen können kumulativ beansprucht werden:

Beispiele für Höchstbetragsausschöpfung

§ 35 a Abs.1 EStG = Minijobber

A beschäftigt eine Reinigungshilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Seine Aufwendungen belaufen sich für das Kalenderjahr 2013 auf 6.177,60 € (12 x 450,00 € = 5.400,00 € zzgl. 777,60 € Pauschalabgaben (14,44 % von 5.400,00 €)). Der Steuerabzugsbetrag beträgt 20 % von 6.177,60 € = 1.235,52 €, höchstens jedoch 510,00 €

§ 35 a Abs. 2 EStG = lohn- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

B beschäftigt eine Köchin im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Aufwendungen betragen insgesamt 22.140,00 € (12 x 1.500,00 € = 18.000,00 € zzgl. 4.140,00 € (ca. 23 %) Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). Der Steuerabzugsbetrag beträgt 20 % von 22.140,00 € = 4.428,00 €, höchstens jedoch 4.000,00 €

§ 35a Abs. 1 EStG und § 35a Abs. 2 EStG (Kumulation von beiden)

C beschäftigt sowohl eine Reinigungshilfe (450,00 €/Monat, siehe oben), als auch eine Köchin (1.500,00 €/Monat, siehe oben). Die Steuerabzugsbeträge addieren sich. C kann für das Kalenderjahr 2013 max. 4.510,00 € (= 510,00 € für die Reinigungshilfe und 4.000,00 € für die Köchin) von seiner Steuerschuld in Abzug bringen.

2. Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG)

Voraussetzung für eine haushaltsnahe Dienstleistung ist, dass es sich um Tätigkeiten handelt

- die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushaltes erledigt werden,
- für die ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird,
- die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden,
- die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören (siehe unten 3.).

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen dürfen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und auch nicht als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abgezogen werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG gehören

- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt
- Reinigung der Wohnung (z. B. durch Reinigungsfirma)
- Straßen- und Gehwegreinigung und der Winterdienst auf Privatgelände und auch auf öffentlichen Gehwegen und Flächen, soweit sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen (z. B. Gehweg vor dem Haus)
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)
- Umzugsdienstleistungen
- Betreuung von Haustieren, soweit haushaltsnah (Gassi gehen ist nicht haushaltsnah und daher nicht begünstigt)
- Pflege- und Betreuungsleistungen von Kindern, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen in eigenem Haushalt (hier kann es unter Umständen zu kompliziert zu ermittelnden Kürzungen der ansetzbaren Aufwendungen kommen, soweit diese Kosten auch als Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können)
- bei Heimunterbringung (Altenheim Wohnstift, Pflegeheim) diejenigen Aufwendungen, die mit den Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen vergleichbar sind (z. B. Reinigungskosten, anteilige Gartenpflege, Dienstleistungen des Haus- oder Etagenpersonals, Haus-Notrufservice). Voraussetzung ist allerdings, dass die Räumlichkeiten in dem Heim für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann. Nicht erforderlich ist, dass die Leistungen tatsächlich in diesen individuellen Räumlichkeiten erbracht werden. Die Zubereitung und das Servieren von Mahlzeiten in Gemeinschaftseinrichtungen sind beispielsweise unschädlich (FG Baden-Württemberg, Revision zum BFH anhängig).

Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person selbst oder deren Angehörigen, die für die Pflegekosten aufkommen, zu. Die angefallenen Aufwendungen sind um die Leistungen der Pflegeversicherung zu kürzen, d. h. nur die Kosten, die nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt sind führen zu der Steuerermäßigung. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist nicht anzurechnen, da es nicht zweckgebunden für Pflegedienste bestimmt ist. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden also bspw. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind dagegen:

- Dienstleistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht, z. B. Partyservice anlässlich einer Feier.
- Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör, Kosmetik), selbst wenn diese Leistungen im eigenen Haus erbracht werden.)
- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (Ausnahmen s. o.)

In der Anlage finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Dienstleistungen.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 v. H. der bezahlten Aufwendungen, maximal 4.000,00 € p.a.. Bei der Ausschöpfung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für reguläre haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (siehe oben Fall 1.2) und die Aufwendungen haushaltsnahe Dienstleistung zusammen zu rechnen. Aus der Summe der Aufwendungen sind 20 v. H., max. 4.000,00 von der Steuerschuld abzuziehen:

20 v. Hundert	+	20 v. Hundert	=	zusammen höchstens 4.000,00 €
Fall ↓ 1.2 der Aufwendung für reguläre haushaltsnahe Beschäfti- gungsverhältnisse , die nicht bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderaus- gaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.		Fall ↓ 2 der Aufwendungen für die übri- gen haushaltsnahen Dienst- leistungen (durch externe selb- ständige Dienstleister), die nicht Betriebsausgaben, Werbung- kosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.		

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, einschließlich berechneter Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten (z. B. Putzmittel, Pflanzen, Pflegebett, Stützstrümpfe) bleiben außer Ansatz.

Beachten: Der Steuerpflichtige hat die Aufwendungen auf Anforderung durch Vorlage der Rechnung (ausgestellt auf den Steuerpflichtigen) und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, abgestempelter Überweisungsauftrag) nachzuweisen. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

TIPPS:

- (1) Bei einer Grenzsteuerbelastung von über 20 % sollten die Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden, weil dann die Steuerentlastung höher ist als die Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Die zumutbare Eigenbelastung, die nicht als außergewöhnliche Belastung einkommensmindernd wirkt, wird als Aufwand für haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt.
- (2) Entstehen die Aufwendungen einem pflegenden Angehörigen, kann dieser neben dem Pflege-Pauschbetrag i. H. v. 924 € jährlich (§ 33b Abs. 6 EStG) die Kosten für eingekaufte haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG zusätzlich geltend machen. Hingegen schließt die Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrages (§ 33b Abs. 1, 3 EStG) die Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG aus.
- (3) Kosten eines Au-pairs können zu 50 % als haushaltsnahe Dienstleistung und zu 50 % als Kinderbetreuungskosten angesetzt werden.

Beispiele für die Höchstbetragsausschöpfung

§ 35 Abs. 2 EStG = reguläres haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis

D hat in 2013 für eine Haushälterin 18.000,00 € aufgewendet. Die erforderlichen Nachweise liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag beträgt (isoliert betrachtet) 20 % von 18.000,00 €, also 3.600,00 €, das liegt unter dem Höchstbetrag von 4.000,00 €.

§ 35 Abs. 2 EStG = haushaltsnahe Dienstleistungen

D hat außerdem im Kalenderjahr 2013 für die Gartenpflege einen selbständigen Gärtner und für die Fensterreinigung eine Reinigungsfirma beauftragt. Seine Ausgaben betragen insgesamt 3.200,00 €. Die erforderlichen Belege (Rechnungen und Belege des Kreditinstitutes) liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag beträgt (isoliert betrachtet) 20 % von 3.200,00 € = 640,00 €, höchstens jedoch 4.000,00 €.

Die Aufwendungen für die Beschäftigung der Haushälterin, des Gärtners und der Reinigungsfirma sind für die Ermittlung des maximalen Abzugsbetrags zusammenzurechnen:

3.200,00 € + 18.000,00 € = 21.200,00 €, davon 20 % macht 4.240,00 €, abzugsfähig sind jedoch maximal 4.000,00 €.

3. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen **(§ 35 a Abs. 3 EStG)**

Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für Wartungs-, Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt.

Dazu zählen insbesondere

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. Ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,

- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Dachgeschoss- und Kellerausbau
- Anschluss des bestehenden Haushalts an Versorgungsleitungen

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Neubaumaßnahmen sind alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Nachträgliche Arbeiten z. B. die Neuanlage eines Gartens nach dem Einzug führen nach BFH-Rechtsprechung nicht zu einem Neubau und sind somit stets begünstigt. Auch der Einbau eines Kamins mit Edelstahlschornstein (zusätzlich zur bestehenden Heizung) wurde vom FG Sachsen als Modernisierung gewertet und damit als begünstigt eingestuft. Selbst die Erweiterung der Wohnfläche in einem vorhandenen Haushalt (z. B. durch Anbau eines Wintergartens) stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Begünstigt sind auch Gutachtertätigkeiten, sofern die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen deren Lebensdauer erhöht und damit indirekte Instandhaltungskosten sind. So sind beispielsweise auch die Mess- und Überprüfungsarbeiten des Schornsteinfegers berücksichtigungsfähig, nicht nur die Kehrarbeiten. Ein anderes Beispiel sind Dichtheitsprüfungen einer privaten Abwasserleitung, weil auch hier der Charakter des (vorbeugenden) Erhaltungsaufwandes dominiert.

Handwerkerleistungen, die auf öffentlich geförderte Maßnahmen entfallen (z.B. bei Förderung durch zinsbegünstigte Darlehen), sind nicht berücksichtigungsfähig. Kein Problem gibt es hingegen bei handwerklichen Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen.

In der Anlage finden Sie eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Handwerkerleistungen.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um:

20 v. Hundert
höchstens 1.200,00 €

Fall ↓ 3.

der Aufwendung für **Arbeitskosten der Handwerkerleistungen**,
die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten einschließlich berechneter Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten (z. B. für Farbe, Tapeten, Pflastersteine, eingebaute Ersatzteile, Fliesen usw.) bleiben außer Ansatz. Bei Einheitspreisen und Wartungsverträgen, die sowohl Material- wie Arbeitskosten beinhalten, sollen die Handwerksfirmen den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung gesondert benennen. Schätzungen werden nicht akzeptiert.

Beachten: Der Steuerpflichtige hat die Aufwendungen auf Anforderung durch Vorlage der Rechnung (ausgestellt auf den Steuerpflichtigen) und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug, abgestempelter Überweisungsauftrag) nachzuweisen. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Beispiel für die Höchstbetragsausschöpfung

§ 35 Abs. 3 EStG = Handwerkerleistung

F hat im Kalenderjahr 2013 für das Tapezieren seiner Wohnung 8.000,00 € bezahlt. Die enthaltenen Materialkosten betragen 1.000,00 €. Die erforderlichen Belege (Rechnungen und Belege der Kreditinstitute) liegen vor. Der Steuerabzugsbetrag auf die Arbeitskosten beträgt 20 % von 7.000,00 € = 1.400,00 €, höchstens jedoch 1.200,00 €.

4. Zusammenfassendes Beispiel

§ 35 Abs. 1 EStG und § 35 Abs. 2 EStG und § 35 Abs. 3 EStG (Kumulation aller Abzugsmöglichkeiten)

Doris S beschäftigt eine Reinigungshilfe (450,00 €/Monat; siehe oben), eine Köchin (1.500,00 €/Monat; siehe oben), lässt den Garten durch einen selbständigen Gärtner pflegen (2.000,00 €/Jahr) und überweist einer Reinigungsfirma für die Fensterreinigung jährlich 1.200,00 €. Sie hat außerdem ihre Wohnung für 8.000,00 € tapezieren lassen; enthaltene Materialkosten 1.000,00 €.

Doris S hat das große Los gezogen: Sie kann den Steuerabzugsbetrag für die minijobbende Reinigungshilfe (max. 510,00 €), für die sozialversicherte Köchin und die haushaltsnahen Dienstleistungen (max. 4.000,00 €) und den Tapezierer (max. 1.200,00 €) nebeneinander in Abzug bringen.

Insgesamt also:

	€
<hr/>	
- Steuerabzugsbetrag für Beschäftigung von Mini-Jobbern im Haushalt	510,00
- Steuerabzugsbetrag für sozialversicherte Köchin im Haushalt einschließlich der haushaltsnahe Dienstleistungen (Gärtner, Fensterreinigung)	4.000,00
- Steuerabzugsbetrag für Handwerkerleistungen (Tapezierer)	<u>1.200,00</u>
	<u>5.710,00</u>

Ob Doris S. allerdings ohne Hilfe Ihres Steuerberaters alles Notwendige auf die Reihe bringt, darf bezweifelt werden. Es ist sicher nicht eigennützig hier die Frage zu stellen, warum Doris S die anfallenden Steuerberatungskosten nicht absetzen darf?

5. übergreifende Hinweise

Leben mehrere Steuerpflichtige in einem Haushalt, können sie die maximalen Abzugsbeträge nur einmal in Anspruch nehmen, da die Höchstbeträge haushaltsbezogen und nicht personenbezogen sind (§ 35 Abs. 5 EStG).

Die Steuerermäßigung kann grundsätzlich nur derjenige beanspruchen der als Arbeitgeber (Fälle 1.1 und 1.2) oder als Auftraggeber (Fälle 2. und 3.) auftritt und die Kosten für seinen in der EU bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt trägt. Jedoch können auch Mieter und Eigentümer von Eigentumswohnungen Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen, wenn sie diese ganz oder anteilig im Rahmen von Betriebskosten- oder Wohngeldzahlungen tragen müssen. Der Vermieter, die Hausverwaltung oder die Eigentümerverwaltung müssen die auf den Steuerpflichtigen entfallenden anteiligen Kosten in der Jahresabrechnung gesondert ausweisen oder sie dem Steuerpflichtigen förmlich bescheinigen.

Quellen: Einkommensteuergesetz
BMF-Schreiben v. 09.11.2016

Stand: 19.04.2017

Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
(zu Rdnrn. 1, 2, 11, 19 bis 22)

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Abflussrohrreinigung	X			X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines bau-fälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Kosten der Maßnahmen (Wartung und Reinigung) innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Arbeiten 1. am Dach 2. an Bodenbelägen 3. an der Fassade 4. an Garagen 5. an Innen- und Außenwänden 6. an Zu- und Ableitungen	X X X X X X			X X X X X X
Architektenleistung		X		
Asbestsanierung	X			X
Aufstellen eines Baugerüsts	Arbeitskosten	Kosten der Miete und des Materials		X
Aufzugnotruf		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Außenanlagen, Errichtung von ~, wie z. B. Wege, Zäune	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - Materialkosten		X
Austausch oder Modernisierung 1. der Einbauküche 2. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen) 3. von Fenstern, Treppen und Türen	X, Rdnr. 39 X, Rdnr. 39 X, Rdnr. 39	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts und - Materialkosten		X X X
Beprobung des Trinkwassers	X			X
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall	als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Chauffeur		X		
Dachgeschossausbau	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Dachrinnenreinigung	X			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Datenverbindungen	s. Hausanschlüsse	s. Hausanschlüsse		X
Deichabgaben		X		
Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen	X			X
Elektroanlagen	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Energiepass		X, Rdnr. 20		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung (z. B. Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfließung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)	als Hauptleistung	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erhaltungsmaßnahmen	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		X		
„Essen auf Rädern“		X		
Fäkalienabfuhr		X		
Fahrradkosten	Kosten der Wartung und der Reparatur	Betriebskosten		X
Fertigaragen	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Feuerlöscher	Kosten der Wartung			X
Feuerstättenschau – s. auch Schornsteinfeger	X			X
Finanzierungsgutachten		X, (Rdnr. 20)		
Fitnesstrainer		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Friseurleistungen	X	
Fußbodenheizung	Kosten der Wartung, Spülung, Reparatur und des nachträglichen Einbaus	Materialkosten		X
Gärtner	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Gartengestaltung	Arbeitskosten	- Kosten der erstmaligen Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z. B. Waschmaschine, Trockner)	Kosten der Reparatur und der Wartung	Miete		X
Gewerbeabfallentsorgung		X		
Grabpflege		X		
Graffitiabseitzung	X			X
Gutachtertätigkeiten	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)		X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Kosten	X	
Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze (Rdnr. 22)	z. B. Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für das Ermöglichen der Nutzung des Fernsehens und des Internets sowie die Kosten der Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Haushalts	- Kosten der erstmaligen Anschlüsse im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - die Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Hausarbeiten, wie Reinigen, Fenster putzen, Bügeln usw. (Rdnr. 5)	X		X	
Haushaltsauflösung		X		
Hauslehrer		X		
Hausmeister, Hauswart	X		X	
Hausnotrufsystem	Kosten innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	Kosten für Hausnotrufsysteme außerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	X	
Hausreinigung	X		X	
Hausschwamm-beseitigung	X			X
Hausverwalterkosten oder -gebühren		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten: 1. Verbrauch 2. Gerätemiete für Zähler 3. Garantiewartungsgebühren 4. Heizungswartung und Reparatur 5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz 6. Schornsteinfeger 7. Kosten des Ablesedienstes 8. Kosten der Abrechnung an sich	X X X X	X X X X		X X X X
Hilfe im Haushalt (Rdnrn. 14-16) – s. Hausarbeiten				
Insektenschutzgitter	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kamin-Einbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kaminkehrer – s. Schornsteinfeger				
Kellerausbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kellerschachtabdeckungen	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kfz. – s. Reparatur		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Kinderbetreuungskosten	soweit sie nicht unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (Rdnr. 34)	X	
Klavierstimmer	X			X
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts (Rdnr. 39)	X	
Kontrollmaßnahmen des TÜV, z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift	X, Rdnr. 20			X
Kosmetikleistungen	<u>nur</u> soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen	X	
Laubentfernung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Legionellenprüfung	X, Rdnr. 20			X
Leibwächter		X		
Makler		X		
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		z. B. Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw. (Rdnr. 39)		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung des Badezimmers oder der Küche)	X (Rdnr. 39)	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Montageleistungen im Haushalt, z. B. beim Erwerb neuer Möbel	X			X
Müllabfuhr (Entsorgung steht im Vordergrund)		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Müllschränke	Kosten der Anlieferung und der Aufstellung	Materialkosten		X
Nebenschlichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	
Neubaumaßnahmen		Rdnr. 21		
Notbereitschaft / Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	X	
Öffentlich-rechtlicher Erschließungsbeitrag		X		
Öffentlich-rechtlicher Straßenausbaubeitrag/-rückbaubeitrag		X		
Pflasterarbeiten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Materialkosten sowie - alle Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfdienste / Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Rechtsberatung		X		
Reinigung des Haushalts	X		X	
Reparatur, Wartung und Pflege				
1. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
2. von Fenstern und Türen (innen und außen)	X, Rdnr. 39		Pflege	Reparatur und Wartung
3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)	soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (Rdnr. 39)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Pflege im Haushalt	Reparatur und Wartung im Haushalt
4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalt	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
5. von Kraftfahrzeugen (einschließlich TÜV-Gebühren)		X		
6. von Wandschränken	X			X
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (z. B. bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)	X			X
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	X			X
Sekretär; hierunter fallen auch Dienstleistungen in Form von Büroarbeiten (z. B. Ablageorganisation, Erledigung von Behördengängen, Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Banken usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Sperrmüllabfuhr		X		
Statiker		X		
Straßenreinigung	bei Straßenreinigungspflicht des Steuerpflichtigen	Öffentlich-rechtliche Straßenreinigungsgebühren	X	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34) handelt	Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34)	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüfdienste (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Tierbetreuungs- oder -pflegekosten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (z. B. Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts, z.B. Tierpensionen	X	
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Mauerwerk	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (Arbeiten mit Maschinen vor Ort)	Kosten, die durch die ausschließliche Maschinenanmietung entstehen		X
Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	X (Rdnr. 20)			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Umzäunung, Stützmauer o. ä.	Arbeitskosten für Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Umgangsdienstleistungen	für Privatpersonen (Rdnrn. 3, 31)		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	
Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	X		als Nebenleistung (Rdnr. 39) – Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung (Rdnr.39) – Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		X		
Wachdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung:				
1. Aufzug	X			X
2. Heizung und Öltankanlagen (einschließlich Tankreinigung)	X			X
3. Feuerlöscher	X			X
4. CO ₂ -Warngeräte	X			X
5. Pumpen	X			X
6. Abwasser-Rückstau-Sicherungen	X			X
Wasserschadensanierung	X	soweit Versicherungsleistung		X
Wasserversorgung	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Wertermittlung		X (Rdnr. 20)		
Winterdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	